

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Augustin Entsorgung Bremen
GmbH & Co. KG
Adam-Smith-Straße 3/5
28307 Bremen

Auskunft erteilt
Tanja Susann Kruppa

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 361

T +49 421 3 61-94 79

F +49 421 4 96-94 79

E-mail
tanja_susann.kruppa
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-6

Bremen, 30. April 2015

Genehmigung für die Verlegung der Betriebseinheit Mischen von dem Grundstück Adam-Smith-Straße 3/5 in 28307 Bremen zur Ricardostraße 5, 28307 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.1 auf Ihren Antrag vom 07.02.2014 wird Ihnen hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, in Verbindung mit den Ziffern 8.8.1.1 und 8.12.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) die

Genehmigung

erteilt, die Anlage zum Zwischenlagern, Behandeln und Bewirtschaften von Abfällen auf dem Grundstück Adam-Smith-Straße 3/5 in 28307 Bremen, Gemarkung VR 275, Flur 275, Flurstück 53 / 137 wie folgt zu ändern:

„Entsprechend der eingereichten Unterlagen und der nachfolgenden Vorgaben darf die Betriebseinheit 5 Mischen von der Adam-Smith-Straße 5, 28307 Bremen zur Ricardostraße 5, 28307 Bremen verlegt werden.

Des Weiteren darf die vorhandene und genehmigte Entwässerung von Straßenkehrriech (AVV 200303) um die Abfälle Kanalsande (AVV 200306) und Rechengut (AVV 190801) erweitert werden. Die statische Entwässerung wird der Betriebseinheit 6 (Vorlager/ Zwischenlager) zugeordnet.“

- 1.2** Aus der Auflistung der vorgesehenen Abfälle (siehe Punkt 3.1.2.4 Ihres Antrages) wird die Abfallart 19 01 01* (gebrauchte Filtertone) ersatzlos gestrichen.
- 1.3** Die unter Punkt 3.1.2.5 Ihres Antrages angeführte „Auflistung der vorgesehenen Abfälle“ wird nicht Bestandteil der Genehmigung.
- 1.4** Das unter Punkt 3.1.2.3 Absatz 2 Ihres Antrages genannte „Ausweichlager für die Betriebseinheiten 1 und 4“ ist nicht Bestandteil des Genehmigungsantrages. Vielmehr soll die Betriebseinheit 6 (Vorlager/ Zwischenlager) zusätzlich die Möglichkeit bieten, das für die End- Entsorgung bereitgestellte Material der Betriebseinheit 1 (CP- Anlage) aufzunehmen. Es handelt sich um Behandlungsrückstände (fest/ stichfest) der AVV 080116, 080117*, 130501*, 130508*, 150110*, 160708*170201, 190204*, 190205*, 190813*, 190814, 191211*, die dort bis zum Transport in die Entsorgungs-/ Verwertungsanlage in separaten, den Vorschriften entsprechenden Behältnissen gelagert werden sollen.
- 1.5** Folgende **Unterlagen** sind Bestandteil dieser Genehmigung:
- Antragsunterlagen vom 07.02.2014 (Anlage 1)
 - Geprüfte Entwässerungsunterlagen der hanseWasser Bremen GmbH vom 16.09.2014 (Anlage 2)
 - Geprüfte Bauunterlagen (Anlage 3)
 - Brandschutzkonzept (Anlage 4)

Die Zwischenlagerung und Behandlung darf auf der im Werkslage- und Gebäudeplan vom 30.01.2014, Anlage 2.4 der Antragsunterlagen, gekennzeichneten Fläche erfolgen.

2. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt die

- nach § 64 der Bremischen Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung sowie die
- nach § 12a des Entwässerungsortsgesetzes erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung

ein.

3. Die Genehmigung ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass nachträglich

- weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können und
- eine Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt werden kann.

4. Die Genehmigung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** erteilt:

4.1 Abwasserrechtliche Auflagen

4.1.1 Baubeginn

Der Ausführungsbeginn des genehmigten Bauvorhabens ist der hanseWasser Bremen GmbH eine Woche vorher auf anliegendem Vordruck schriftlich mitzuteilen.

4.1.2 Rohbauabnahme

Die Rohbauabnahme (Abnahme bei offener Baugrube) ist mindestens 1-2 Werktage vor dem

gewünschten Abnahmetermin unter Angabe des Aktenzeichens zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache wenden Sie sich bitte an die hanseWasser Bremen GmbH unter der Telefonnummer 0421 / 988 - 11 20, Telefax 988-1920 oder der Service-Nummer 0421 / 988 - 11 11.

Die Durchführbarkeit einer beantragten Abnahme muss vor Ort sichergestellt werden.

Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich vor, die Freilegung von bereits verfüllten Baugruben oder geeignete Ersatzmaßnahmen zum Nachweis von Leitungsführung und ordnungsgemäßer Bauausführung zu fordern.

Hinweis: Die Bescheinigung der Rohbauabnahme kann erst ausgestellt werden, wenn der Nachweis über die Dichtheit vorgelegen und die Abnahme bei offener Baugrube bzw. mittels Ersatzprüfung stattgefunden hat.

4.1.3 Schlussabnahme

Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache steht Ihnen die hanseWasser Bremen GmbH unter den Telefonnummern 988 - 11 23 oder 988 - 11 11 zur Verfügung.

4.1.4 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte ist durch einen Fachbetrieb auf anliegendem Vordruck schriftlich nachzuweisen. Der vom Fachbetrieb ausgefüllte Vordruck einschl. Anlagen ist unmittelbar nach Beendigung der Dichtheitsprüfung der hanseWasser Bremen GmbH zu übersenden. Die Überprüfung muss unter Beachtung der DIN EN 1610 (veröffentlicht in 09/97) erfolgen. Hierbei muss die Prüfung in Prüfabschnitten mit jeweils nicht mehr als einer Haltung und einem Schacht durchgeführt werden.

Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 148 Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes – BremWG- vom 12. April 2011 (BremGBl. S. 262 – 2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) sinngemäß erfüllt. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

Hinweis: Die DIN EN 1610 sieht u. a. vor, die Prüfung auf Dichtheit nach Verfüllung des Rohrgrabens vorzunehmen. Wir empfehlen, zusätzlich während der Verlegung (d. h. vor Verfüllung des Rohrgrabens) die Grundleitungen zwecks Eigenkontrolle auf Dichtheit zu überprüfen. Eventuelle Undichtigkeiten, insbesondere unterhalb von Fundamenten, können auf diese Weise frühzeitig entdeckt und kostengünstig behoben werden.

4.1.5 Technische Regeln und Normen

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.
- Nicht mehr benutzte unterirdische Grundstücksentwässerungsanlagen sind zu beseitigen oder zu verfüllen.
- Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheideranlagen, Abwassergruben und Probenahmestellen, müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist.
- Für Schächte sind Schachtabdeckungen nach DIN 1229 zu verwenden.

4.2 Abwasserrechtliche Hinweise

- 4.2.1 Der aktualisierte Erhebungs- /Flächenänderungsbogen für die Niederschlagswassergebühr ist zur Schlussabnahme einzureichen.
- 4.2.2 Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

4.3 Auflagen nach VAwS

- 4.3.1 Der gesamte Lager-, Umlade – und Mischbereich ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen [(Sachverständiger nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung- VAwS) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Dezember 2005 (Brem.GBl. S.1 vom 2. Januar 2006)] zu überprüfen.
- 4.3.2 Die entsprechende Bescheinigung ist umgehend nach erfolgter Überprüfung dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen vorzulegen.
- 4.3.3 Die Auffanggruben der Flächenabsicherung, für das Abwasser aus der Wäsche und für anfallendes Regenwasser sind flüssigkeitsdicht und gegen eventuell anfallende Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen beständig herzurichten.
- 4.3.4 Diese Auffanggruben sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen (Sachverständiger nach § 22 VAwS) zu überprüfen.
- 4.3.5 Die entsprechende Bescheinigung ist umgehend nach erfolgter Überprüfung dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 33, Contrescarpe 72, 28195 Bremen vorzulegen.

4.4 Hinweise nach VAwS

Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 33, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, unter Tel: 0172- 4213713, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, § 102 BremWG.

4.5 Abfallrechtliche Auflagen

- 4.5.1 Betriebseinheit 5: Spätestens vier Wochen vor Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage zur Vermischung sind Unterlagen zu den eingesetzten Mischwannen und der weiteren technischen Ausrüstung der Anlage zur Prüfung des Standes der Technik beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Abfallüberwachung - einzureichen.
- 4.5.2 Betriebseinheit 6: Spätestens vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis des Standes der Technik für den Anlagenteil Statische Entwässerung zur Prüfung beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Abfallüberwachung - vorzulegen.

4.6 Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers

- 4.6.1 Unmittelbar nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen die die Errichtung bzw. Erneuerung der Oberflächenbefestigung bzw. -versiegelung betreffen, ist ein Bestandsplan im Maßstab 1:1000 über die Nutzungsarten und die Beschaffenheit der gesamten Grundstücksflächen zu erstellen. Hierbei sollen mindestens die Nutzungsarten, VAWS-gesicherte Flächen, sonstige Betriebsflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen ausgewiesen werden. Für die einzelnen Flächen ist die Art der Oberflächenbefestigung (z.B. abgedichtet nach VAWS, Betonversiegelung, Pflasterung und deren Entwässerung, unbefestigte oder geschotterte Fläche und unbefestigte Grünfläche) anzugeben.
- 4.6.2 Auf Grundlage des unter 4.6.1 genannten Bestandsplans ist unverzüglich nach der Erstellung von einem Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt, durch eine Begehung der Zustand der Oberflächen(-befestigungen) im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von Boden oder Grundwasser zu prüfen. Schäden, sind zu dokumentieren und bzgl. eines möglichen Eindringens von schadstoffhaltigen Wässern oder Abfällen in den Boden oder in das Grundwasser zu bewerten. Schäden der Oberflächenbefestigung in intensiv genutzten Bereichen sind unmittelbar zu beseitigen. Der Begehungstermin ist der Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, zwei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Ergebnisbericht der Begehung ist der Bodenschutz- und Altlastenbehörde (Herrn Bethke E-Mail: harald.bethke@umwelt.bremen.de oder Fax: 0421 496 59403) bis spätestens 2 Monate nach der Begehung vorzulegen.
- 4.6.3 Im Abstand von fünf Jahren nach der Erstbegehung (4.6.2) ist der Zustand der Oberflächen erneut von einem Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt, im Hinblick auf die Schutzfunktion für den Boden und das Grundwasser zu prüfen. Ein entsprechender Bericht ist zu erstellen und der Bodenschutz- und Altlastenbehörde (siehe unter 4.6.2.) unverzüglich vorzulegen. Auf Schäden in der Oberflächenbeschaffenheit oder eine im Hinblick auf die Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen ist hinzuweisen. Der Bestandsplan gemäß 4.6.1 ist zu aktualisieren.
- 4.6.4 Sollte der Verdacht bestehen, dass es z.B. durch Schäden in der Oberflächenbefestigung oder eine nicht bestimmungsgemäße Flächennutzung zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des BBodSchG oder eine Grundwasserverunreinigung gekommen sein könnte, hat der Sachverständige darauf hinzuweisen und ggf. in Verdachtsbereichen Untersuchungen des Bodens durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Mitteilungspflichten im Bremischen Bodenschutzgesetz im § 3 Abs. 1 (in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 3 Bundes-Bodenschutzverordnung) hingewiesen.

4.7. Baurechtliche Bedingung

Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die geprüften Standsicherheitsnachweise und die Prüfberichte des Prüfsachverständigen für die betroffenen Bauteile vorliegen.

4.8 Baurechtliche Auflagen

4.8.1 Es ist gemäß § 56 BremLBO ein Bauleiter zu bestellen.

4.8.2 Der Bauaufsichtsbehörde ist anzuzeigen, vorzulegen und zu beantragen:

- Der Baubeginn ist eine Woche vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn mit dem Namen des Bauleiters gemäß § 56 BremLBO sowie der Unternehmer gemäß § 55 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind, zu nennen. Ebenso ist ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung anzuzeigen.
- Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten gemäß § 72 Abs. 7 BremLBO.
- Der Termin einer möglichen Schlussabnahme mindestens zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit sicherer Benutzbarkeit der Abgasanlagen der Feuerungsanlagen beizufügen (§ 81 Abs. 2 BremLBO).

4.8.3 Das Amt für Straßen und Verkehr (Herr Uwe Kastens, Tel 0421- 361 95189) ist vor Beginn der baulichen Maßnahme bzw. Errichtung der Baustelle zu benachrichtigen, damit der Straßenzustand vor dem Baugrundstück festgestellt werden kann.

4.8.4 Eine Schlussabnahme wird angeordnet.

4.8.5 Vor Baubeginn ist die Baustelle durch einen mindestens 1,80 m hohen Bauzaun abzugrenzen, dessen Türen nur nach der Seite des Baugrundstücks aufschlagen dürfen. Die Außenseite der Abgrenzung darf keine Nägel, Holzsplitter oder den Verkehr gefährdende Vorsprünge haben.

- Soweit Personen durch herabfallende Gegenstände gefährdet oder belästigt werden können, sind Schutzvorrichtungen, z.B. Fanggerüste, Abdeck- oder Vorhangplanen, anzubringen.
- Falls bei der Errichtung der Baustelle öffentlicher Grund in Anspruch genommen werden muss, so ist hierfür eine Sondernutzungsgenehmigung beim Stadtamt zu beantragen.

4.8.6 Die Einrichtung der Baustelle und der beabsichtigte Baubeginn sind rechtzeitig vorher mit dem Stadtamt abzustimmen, damit auch bei eintretenden Verkehrsbehinderungen der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen gewährleistet bleibt.

Ggf. müssen beim Zusammentreffen mit anderen privaten oder öffentlichen Baumaßnahmen Einschränkungen im zeitlichen Verlauf und/oder räumlichen Bedarf hingenommen werden.

4.8.7 An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer enthalten muss, für die Dauer der Bauzeit aufzustellen. Das Schild muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar sein.

4.8.8 Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht wird dem Prüfsingenieur für Baustatik:

Dr. J. Ritter, Heinrich- Focke- Straße 13, 28199 Bremen,

übertragen.

Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüfsingenieur zu beantragen.

Die Einzelabnahmeberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit dem Schlussabnahmebericht nach Abschluss der Rohbauarbeiten zu übersenden.

- 4.8.9 Möglicher Anprall an stützende Bauteile, z.B. durch Fahrzeuge ist nach DIN 1055-9:2003-08 nachzuweisen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Nachweise bzw. die Angaben über die Schutzmaßnahmen sind dem beauftragten Prüferingenieur zur Prüfung einzureichen.
- 4.8.10 Bei Ausführung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 nach DIN1045-3:2008-08, ist dem beauftragten Prüferingenieur die fremdüberwachende Stelle anzuzeigen und das Prüfergebnis der Fremdüberwachung vorzulegen.
Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüfbericht anzugeben.
- 4.8.11 Die mit der Ausführung von Schweißarbeiten beauftragte Firma muss die Anforderungen an Schweißbetriebe erfüllen. Für die erforderliche Herstellerqualifikation von Stahlkonstruktionen gilt DIN 18800, T.7: 2008- 11, zum Schweißen von Betonstahl gilt DIN EN ISO 17660- 1, zum Schweißen von tragenden Bolzen gilt DIN EN ISO 14555 und für Aluminiumkonstruktionen DIN V 4113-3:2003-11.
Die entsprechenden Herstellerqualifikationen sind dem beauftragten Prüferingenieur vorzulegen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 4.8.12 Abnahmetermine zur Überwachung der Baumaßnahme in brandschutztechnischer Hinsicht sind rechtzeitig mit der Bauaufsichtsbehörde, Herrn Lüllich, Tel.: 0421/ 361- 5322 zu vereinbaren.
- 4.8.13 Das Brandschutzkonzept (Anlage 4), aufgestellt am 15.12.2014 durch Herrn Dipl. Ing. Stefan Schütte, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und umzusetzen, sofern nicht durch die folgenden Auflagen zum vorbeugenden Brandschutz anderslautende oder weitergehende Forderungen gestellt werden.

Die Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes ist durch den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Arbeiten zu bestätigen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Brandschutzkonzept und Architektenpläne gelten die Anforderungen aus dem o.g. Brandschutzkonzept.

Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. sind beizufügen.

- 4.8.14 Werden geplante Rolltore oder Sektionaltore elektrisch betrieben, müssen neben diesen Toren Bedienungseinrichtungen- Haspelkette oder ähnliches- vorhanden sein, die bei Ausfall der elektrischen Spannung des Öffnen der Tore ohne großen Kraft- und Zeitaufwand ebenerdig gewährleisten.
- 4.8.15 Sollte die Feuerwehzufahrt durch Tore und/ oder Schranken verschlossen werden, so kann dies nur nach Absprache mit der Feuerwehr und Einbau eines sogenannten doppelten (Feuerwehr-) Schließzylinders erfolgen.
- 4.8.16 Die Feuerwehzufahrten sind mit einem amtlichen Hinweisschild nach DIN 4066, Größe 210x594 mm, mit dem Zusatz „Stadtgemeinde Bremen“ auszuweisen.
- 4.8.17 An den Zugängen zu den Lagerabschnitten mit Löschwasserrückhalteeinrichtungen ist je ein Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Löschwasser- Rückhaltung“ anzubringen.

4.8.18 Es ist ein Nachweis zu führen, dass die „Legio- Steine“ die Anforderungen an feuerbeständige und raumabschließende Bauteile mit ausreichender Standsicherheit erfüllen. Hierüber ist ein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine detaillierte Stellungnahme des Erstellers des Brandschutznachweises vorzulegen.

4.9 Baurechtliche Hinweise

4.9.1 Die Zustimmung nach BImSchG erstreckt sich auf die Nutzung der Anlage in der beschriebenen Form. Wesentliche Änderungen in den beschriebenen Ausmaßen, in der Art der Lagergüter oder eine Änderung des Lagerbetriebes können Nutzungsänderungen darstellen, die der Genehmigung bedürfen.

4.9.2 Im Rahmen der Stellungnahme der Bauordnungsbehörde zum BImSchG- Genehmigungsverfahren wurde eine öffentlich- rechtliche Sicherung der aus brandschutztechnischer Sicht an der östlichen Grundstücksgrenze erforderlichen Mindestabstandsfläche vorgenommen.

4.9.3 Für genehmigungspflichtige Anlagen der Außenwerbung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. In den Bauvorlagen dargestellte derartige Anlagen gelten als nicht genehmigt.

4.9.4 Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden sind der Wasserbehörde mit Nachweis der einzubauenden Materialqualitäten mindestens eine Woche im Vorfeld anzuzeigen.

4.9.5 Mutterboden, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird oder beeinträchtigt werden kann, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (vgl. § 202 des Baugesetzbuches).

4.9.6 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einzuhalten; Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln- , in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

4.9.7 Sollten sich weitergehende Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24- Bodenschutz, mitzuteilen.

4.9.8 Telefonnummern der Feuerwehr Bremen SG 21:

Brandmeldeanlage:	3030- 11721/11521
Einsatzpläne:	3030- 11721/11692
Brunnen/ Hydranten:	3030- 11521

4.9.9 Umwehrungen, Brüstungen und Geländer sind im Detail gemäß § 34 und § 38 BremLBO auszuführen.

4.9.10 Werden kraftbetätigte Tore (z.B. Roll- oder Schiebetore) als Abschlüsse von Öffnungen in Gebäuden oder Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen angeordnet, auf denen unkundige bzw. unbefugte Personen ungehindert in den Gefahrenbereich der Tore gelangen könnte, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Tore müssen entsprechend den „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und re“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft e.V., ausgeführt, geprüft, gewartet und betrieben werden.
- Der Bauaufsichtsbehörde ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Nr. 6.1 der „Richtlinien“ vorzulegen.
- Die Nachweise über die jährlich mindestens einmal von einem Sachkundigen durchgeführten Prüfungen nach Nr. 6.2 der Richtlinien sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden. Der Betreiber hat der Bauaufsichtsbehörde das Bestehen eines Wartungsvertrages auf Verlangen nachzuweisen.

4.9.11 Für Standplätze von beweglichen Abfall- und Wertstoffbehältern gilt § 45 BremLBO i.V.m. dem Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen.

4.9.12 Die Bauordnungsbehörde erteilt zeitgleich das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

4.9.13 Die Genehmigung beinhaltet die Befreiung von § 30 BauGB i.V. § 23 Abs. 3 BauNVO (Bebauen von im Bebauungsplan als nicht überbaubar ausgewiesener Grundstücksfläche).

5. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unverändert bestehen.

6 . Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn

- mit der Errichtung oder dem Betrieb nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

7. Begründung:

Die Firma Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG (ehemals Zipfel GmbH & Co. KG) betreibt seit 1990 auf dem Grundstück „Adam-Smith-Straße 3/5“ in Bremen-Hemelingen eine Anlage zum Zwischenlagern, Behandeln und Bewirtschaften von Abfällen sowie eine Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen auf dem benachbarten Grundstück „Ricardostraße 5“. Das Grundstück befindet sich gegenüber dem Betriebsgrundstück „Adam-Smith-Straße 5“ und ist dabei als Erweiterungsfläche dieser Anlage zu sehen.

Zur Optimierung der Betriebsabläufe der Betriebseinheit Mischen ist nunmehr geplant, diese Betriebseinheit von der Adam- Smith- Straße 5, 28307 Bremen zur Ricardostraße 5 28307 Bremen, zu verlegen und ein Vorlager/ Zwischenlager mit Waschplatz zu errichten.

Zusätzlich soll die Genehmigung zur Lagerung und statischen Entwässerung von Straßenkehrriech (AVV 200303) um die Abfälle Kanalsande (AVV 200306) und Rechengut (AVV 190801) erweitert werden.

Die Firma hat daher als Vorhabensträger mit Antrag vom 07.02.2014 sowie mit nachgereichten Unterlagen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG beantragt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbehörden und Fachreferaten zur Stellung- und Kenntnisnahme zugesandt:

- die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, Arbeits- und Immissionsschutz
- hanseWasser Bremen GmbH
- Feuerwehr Bremen, vorbeugender Brandschutz

sowie folgenden Fachreferaten des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

- Bauordnung
- Abfallüberwachung
- VAWS, Oberflächenflächengewässerschutz
- Bodenschutz

Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert. Die Stellungnahmen der Behörden sind in Form von Nebenbestimmungen in der Genehmigung berücksichtigt worden.

Begründung zu den Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers

Mit Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED) in deutsches Recht sind mit § 21 Abs. 2 a) der 9. BImSchV Regelungen aufgenommen worden, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten muss. Außerdem sind gemäß Ziff. 3 b) Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser festzulegen. Nach Ziff. 3 c) müssen weiter enthalten sein, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. In diesen Fällen sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand eines systematischen Verschmutzungsrisikos.

Bei der Fa. Augustin handelt es sich um eine Anlage im Sinne der IED. Im Zusammenhang mit der Behandlung von Abfällen werden in der CP-Anlage der Fa. Augustin Betriebs- und Hilfsstoffe eingesetzt, bei denen es sich um relevante gefährliche Stoffen im Sinne der hier einschlägigen CLP-Verordnung handelt. Entsprechend sind Auflagen nach § 21 Abs. 2 a) aufzunehmen.

Für eine sinnvolle Umsetzung der rechtlichen Anforderungen müssen die Verhältnisse vor Ort in Bezug auf mögliche Gefährdungen von Boden und Grundwasser durch den Umgang mit insbesondere relevanten gefährlichen Stoffen betrachtet werden. Dabei soll der Aufwand angeordneter Prüfungen in einem angemessenen Verhältnis zum Aussage- bzw. Nutzwert der Ergebnisse stehen. Unter diesem Aspekt sind die getroffenen Auflagen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Es wird einerseits dem Schutzzweck (Schutz von Boden und Grundwasser) Rechnung getragen, andererseits aber auch der Aufwand für den Antragsteller in angemessenem Rahmen gehalten. Im Zusammenhang mit den beantragten Genehmigungsänderungen sind ohnehin bauliche Maßnahmen geplant. Der Umgang mit gefährlichen Abfällen sowie relevanten gefährlichen Stoffen rechtfertigt die geforderten Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser. Diese sind in Ergänzung der nach anderen Regelwerken geforderten Maßnahmen, wie nach VAWS, sinnvoll und erforderlich.

Durch die in dieser Genehmigung erteilten Auflagen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die § 16 des BImSchG sowie die Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) berichtigt am 7. Oktober 2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3756 Nr. 2) in Kraft getreten am 2. Mai 2013.

Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wurde eine UVP-Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Nr. 43, S. 2749) in Kraft getreten am 1. August 2013, durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine UVP-Prüfung nicht erforderlich ist. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgte am 13.01.2015, Amtsblatt Nr. 6.

9. Sicherheitsleistung

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass im Falle einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll gewährleistet werden, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten übernimmt und nicht die öffentliche Hand die Nachsorge übernehmen muss.

Im Land Bremen werden bei allen relevanten Anlagen Sicherheitsleistungen nach einheitlichen Richtlinien nach und nach festgesetzt. Die Genehmigungsbehörde wird sich zum gegebenen Zeitpunkt mit der Genehmigungsinhaberin in Verbindung setzen.

10. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), in Verbindung mit Ziffer 20.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), die Verwaltungsgebühr auf 22 355,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen. Die Kassenzettel bitte ich bei der Zahlung anzugeben.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kruppa